

Jugendhilfeausschuss:

11.12.2023

Tagesordnungspunkt: 4

Evaluation des Sozialraumbudgets

Vorlage-Nr.:

0801/X

Sachlage:

Das Land stellt nach § 25 Absatz 5 KiTaG Mittel für das Sozialraumbudget zur Verfügung. Es handelt sich hier um ein zusätzliches Budget für die Jugendämter zur Abdeckung personeller Bedarfe, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder anderer besonderer Bedingungen entstehen können. Hierzu hat die Verwaltung eine Konzeption erarbeitet, die der Jugendhilfeausschuss am 12.12.2022 beschlossen hat.

Punkt 6 der Rahmenkonzeption beschreibt das Thema Evaluation, die nach § 3 Absatz 5 KiTaGAVO regelmäßig durchgeführt werden soll: „Um eventuell auftretende Schwierigkeiten und Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und die vorhandenen Ressourcen und Finanzen gezielt einsetzen zu können, ist regelmäßige Evaluation essentiell. [...] Dazu trifft sich der bestehende Arbeitskreis einmal im Jahr, um sich über das Sozialraumbudget auszutauschen. [...]

Die Verwaltung hat im Frühjahr 2023 eine Befragung der Leitungen der Kitas im Westerwaldkreis, der Eltern sowie der bereits tätigen Kita-SozialarbeiterInnen über die Umsetzung des Sozialraumbudgets, im Besonderen der Säulen 2 und 3 (Mehrpersonal für den Sozialraum und Kita-Sozialarbeit) durchgeführt. Eine entsprechende Auswertung wurde den Mitgliedern des Arbeitskreises in der zweiten Arbeitskreissitzung in diesem Jahr am 10.10.2023 vorgestellt.

Die Befragung hat gezeigt, dass im Besonderen die Kita-Sozialarbeit seit ihrer Einführung im Juli 2021 in den Kitas des Westerwaldkreises gut etabliert ist. Sie wirkt sich entlastend auf die Arbeit in den Kitas aus, insbesondere die Eltern sowie die ErzieherInnen und die Leitungen profitieren von dem Angebot.

Rund 80% der Kita-Leitungen sehen die Kita-Sozialarbeit als Bereicherung an. Besonders in den Bereichen Elternarbeit, den „Blick von außen“ sowie in der Arbeit im Sozialraum sehen die ErzieherInnen den größten Mehrwert.

Aus den Kitas heraus und von Seiten der Kita-SozialarbeiterInnen wird der Bedarf für eine Stellenaufstockung der Kita-Sozialarbeit gesehen. Darüber hinaus möchte die Verwaltung der Fluktuation entgegenwirken und die Stellen bei den freien Trägern (Caritasverband, Diakonisches Werk und Kinderschutzbund) aufrunden. Insgesamt sollen weitere 2,5 Stel-

len entstehen, so das Einvernehmen im Arbeitskreis. Der Vorschlag zur Stellenaufstockung wird von allen als notwendiger Schritt gesehen.

In der Folge ergibt sich aufgrund dessen innerhalb der Säulen eine angepasste Mittelverteilung (von Säule 2 - Mehrpersonal für den Sozialraum - in Säule 3).

Darüber hinaus müssen nach wie vor Stellenanteile für betriebserlaubnisrelevantes Personal in Säule 1 zur Verfügung stehen, so die klare Forderung von der Landesebene. Aufgrund von gestiegenen Personalkosten und einer Vielzahl von Einrichtungen, die dieses Mehrpersonal zur Erteilung der Betriebserlaubnis benötigen, muss die Mittelverteilung in Säule 1 angepasst werden (bisher: 140.000 €, neu: 350.000 €).

Erschwerend kommt hinzu, dass die Personalkosten sich um mindestens 10% (+ Inflationsausgleich) erhöhen werden, das Gesamtbudget von 3.768.008 € (2024) wird sich jedoch lediglich um 2,5 % erhöhen, so die gesetzliche Vorgabe (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KiTaGA-VO). Um diese Diskrepanz auszugleichen, ist es notwendig, an anderer Stelle des Gesamtbudgets Anpassungen vorzunehmen, Stellen abzuschmelzen. Hier stehen lediglich die Säule 2 mit dem Mehrpersonal für den Sozialraum sowie das Budget der Familienzentren/Kommunikations- und Nachbarschaftszentren (KUNZ) zur Verfügung.

Die Verwaltung hat in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, die Mittel, die in Säule 1 für die Familienzentren/KUNZ vorgesehen waren, in die Säule 2 zu integrieren. Somit müssen diese Stellenanteile nicht entfallen. Vielmehr kann der Träger selbst entscheiden, für welche Aufgaben er das Mehrpersonal (Säule 2) einsetzt. So hätten nicht nur ein paar wenige Einrichtungen die Möglichkeit, für die Aufgaben in den Familienzentren/KUNZ Personal zu beschäftigen, sondern ggf. alle Kitas im Westerwaldkreis. Dies entspricht auch den Vorgaben des Bildungsministeriums, denn die Tageseinrichtungen insgesamt sollen sich als Kommunikations- und Nachbarschaftszentrum weiterentwickeln.

Bislang wurden von den 10 Familienzentren im Westerwaldkreis 8 Einrichtungen gefördert. Gemäß der Konzeption Sozialraumbudget stehen im Jahr 2023 und 2024 jeweils 7.312,50 € pro Kita/Jahr (1/8 Stellenanteile) zur Verfügung. Sollten künftig weitere Kitas eine Förderung als Familienzentrum/KUNZ beantragen, was zu erwarten ist, würde sich die v. g. Summe nach und nach verringern.

Die Vertreter der kommunalen Kitas sowie die Vertretung der evangelischen Kitas im Arbeitskreis haben dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt, ab 2025 in Säule 1 lediglich Mittel für das betriebserlaubnisrelevante Personal vorzusehen sowie die Möglichkeit der Mittelverwendung für ein Familienzentrum/KUNZ in Säule 2.

Die Vertretung der katholischen Kitas im Westerwaldkreis stimmt dem Vorschlag nicht zu. Aus deren Sicht würde die Übertragung der Gelder auf die Säule 2 und damit anteilmäßig auf alle Kitas aufgrund von Geringfügigkeit verpuffen. Aus den Kitas heraus sei das Angebot der Familienzentren dann wegen zu geringen Personalressourcen nicht in dieser umfangreichen Ausprägung darstellbar.

3 von 10 Familienzentren sind in katholischer Trägerschaft, wobei aktuell nur 2 gefördert werden (kein qualifiziertes Personal gefunden).

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt ab dem 01. Januar 2025:

1. das Budget für die Familienzentren/KUNZ in die Säule 2 zu integrieren,
2. die Stellenanteile für die Kita-Sozialarbeit (Säule 3) auf 12,5 Vollzeitäquivalente zu erhöhen,
3. die Verwaltung wird beauftragt die Budgets in den 3 Säulen entsprechend den vorgesehenen Veränderungen und tarifrechtlichen Anpassungen neu zu berechnen. Es ist zu beachten, dass das Gesamtbudget, das aufgrund der vom Gesetzgeber vorgesehenen Summe sowie der jährlichen Anpassungen (§ 3 KiTaGAVO - Landesanteils von 60 % und einem Kreisanteil 40 %) vorgegeben ist, nicht überschritten werden darf.
4. Dem Jugendhilfeausschuss wird in seiner nächsten Sitzung die neue Konzeption mit den o.g. Änderungen zur Beschlussfassung vorgelegt.